

Antrag der SK PD/TED/DIB

vom 11. Juni 2009

Weisung 366 vom 8. April 2009

Rahmenkredit von 180 Mio. Franken für den Bau von Anlagen des Geschäftsfeldes „Energiedienstleistungen“ des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich, Anpassung des Leistungsauftrages

Antrag des Stadtrates:

A. Zuhanden der Gemeinde

1. Für den Bau von Anlagen (Investitionsvolumen von über 2 Mio. Franken im Einzelfall) des Geschäftsfeldes "Energiedienstleistungen" des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich wird ein Rahmenkredit von 180 Mio. Franken bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in die Objektkredite entscheidet der Stadtrat. Er beachtet dabei den Leistungsauftrag für die Energiedienstleistungen des Elektrizitätswerks.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz

1. Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2002 mit Änderung vom 11. Juli 2007; AS Nr. 732.100) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Auftrag ergänzt (Ergänzung *kursiv und unterstrichen*)

Das Elektrizitätswerk wird beauftragt, Energiedienstleistungen ("Energie-Contracting und Facility-Management") definitiv als neues Geschäftsfeld zu betreiben. Darunter fallen insbesondere die Lieferung von Wärme, Kälte, Frischluft und Licht und der Betrieb der zu ihrer Erzeugung und Aufbereitung erforderlichen Anlagen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Energiedienstleistungsprojekte können als individuelle Versorgungsanlagen oder als Verbundlösungen realisiert werden. Zu diesem Zweck ist das Elektrizitätswerk im Rahmen der jeweils gültigen Kompetenzordnung der Stadt Zürich namentlich ermächtigt, die dazu erforderlichen Dienstleistungs-, Kauf- und Lieferverträge mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten abzuschliessen, Investitionen in eigene Anlagen zu tätigen oder bestehende Anlagen zu übernehmen, solche zu betreiben oder betreiben zu lassen, und sein Angebot an Energiedienstleistungen aktiv zu vermarkten. Die Rechte an den Anlagen werden zwischen den Vertragsparteien in einer Dienstbarkeit geregelt.

Art. 3 Wirtschaftlichkeit ergänzt (Ergänzung *kursiv und unterstrichen*)

Alle Energiedienstleistungsprojekte des Elektrizitätswerkes müssen innerhalb der Vertragsdauer mindestens eigenwirtschaftlich sein. Bei Verbundlösungen muss der Verbund als Gesamteinheit eigenwirtschaftlich sein. Zur Überprüfung und

2 / 9

Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit baut das Elektrizitätswerk ein geeignetes Controlling auf.

2. Die Änderung des Leistungsauftrages gemäss lit. B Ziff. 1 obenstehend tritt beim Eintritt der Rechtskraft dieser Bestimmung in Kraft.

Anträge

1. Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt:

Der Titel der Vorlage wird wie folgt abgeändert:

"Rahmenkredit von 180 Millionen Franken für den Bau von umweltschonenden Anlagen des EWZ-Geschäftsfeldes Energiedienstleistungen", Anpassung des Leistungsauftrages

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt Zustimmung zum Titel der Vorlage gemäss Version Stadtrat:

„Rahmenkredit von 180 Mio. Franken für den Bau von Anlagen des Geschäftsfeldes «Energiedienstleistungen» des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich“, Anpassung des Leistungsauftrages

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Dr. Davy Graf (SP), Alexander Jäger (FDP), Bernhard Piller (Grüne), Urs Schmid (FDP), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Minderheit: Hans Nikles (SVP), Matthias Probst (Grüne), Bruno Wohler (SVP), Referent

2. Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt:

Dispositiv-Ziff. A. 1. wird wie folgt abgeändert

"Für den Bau von Anlagen des Geschäftsfelds «Energiedienstleistungen» des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich wird ein Rahmenkredit von 180 Millionen Franken bewilligt."

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrates. „Für den Bau von Anlagen (Investitionsvolumen von über 2 Mio. Franken im Einzelfall)

des Geschäftsfeldes «Energiedienstleistungen» des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich wird ein Rahmenkredit von 180 Mio. Franken bewilligt.“

Mehrheit:	Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Ruth Ackermann (CVP), Dr. Davy Graf (SP), Marc Hohl (FDP) i.V. Urs Schmid (FDP), Alexander Jäger (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP) i.V. Marianne Dubs Früh (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) i. V. Matthias Probst (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne), Jean-Claude Virchaux (CVP)
Minderheit:	Bruno Wohler (SVP), Referent; Hans Nikles (SVP)
Enthaltung:	Vizepräsident Niklaus Scherr (AL)

3. Die SK PD/TED/DIB beantragt einstimmig Zustimmung zu Dispositiv-Ziff. A. 2.

4. Die SK PD/TED/DIB beantragt einstimmig:

Dispositiv-Ziff. B. 1. wird wie folgt abgeändert:

"Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2002 mit Änderung vom 11. Juli 2007; AS Nr. 732.100) wird gemäss Beilage angepasst."

Beilage (Gleichlautend Leistungsauftrag)

Art. 1 Auftrag

Antrag Stadtrat (*Ergänzung zur geltenden Fassung kursiv und unterstrichen*):

"Das Elektrizitätswerk wird beauftragt, Energiedienstleistungen ("Energie-Contracting und Facility-Management") definitiv als neues Geschäftsfeld zu betreiben. Darunter fallen insbesondere die Lieferung von Wärme, Kälte, Frischluft und Licht und der Betrieb der zu ihrer Erzeugung und Aufbereitung erforderlichen Anlagen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Energiedienstleistungsprojekte können als individuelle Versorgungsanlagen oder als Verbundlösungen realisiert werden. Zu diesem Zweck ist das Elektrizitätswerk im Rahmen der jeweils gültigen Kompetenzordnung der Stadt Zürich namentlich ermächtigt, die dazu erforderlichen Dienstleistungs-, Kauf- und Lieferverträge mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten abzuschliessen, Investitionen in eigene Anlagen zu tätigen oder bestehende Anlagen zu übernehmen, solche zu betreiben oder betreiben zu lassen und sein Angebot an Energiedienstleistungen aktiv zu vermarkten. Die Rechte an den Anlagen werden zwischen den Vertragsparteien in einer Dienstbarkeit geregelt."

Die SK PD/TED/DIB beantragt einstimmig Zustimmung zum Antrag des Stadtrates.

Art. 2 Geltungsbereich (unverändert)

"Das Elektrizitätswerk bietet Energiedienstleistungen primär auf dem Gebiet der Stadt Zürich an, ist jedoch - soweit zum wirtschaftlichen Gedeihen des neuen Geschäftsfelds tunlich und sinnvoll - berechtigt, auch in der übrigen Schweiz Energiedienstleistungen anzubieten, namentlich auch in Zusammenarbeit mit Elektrizitätswerken anderer Städte und Gemeinden."

Art. 3 Wirtschaftlichkeit

Antrag Stadtrat (*Ergänzung kursiv und unterstrichen*)

"Alle Energiedienstleistungsprojekte des Elektrizitätswerks müssen innerhalb der Vertragsdauer mindestens eigenwirtschaftlich sein. Bei Verbundlösungen muss der Verbund als Gesamteinheit eigenwirtschaftlich sein. Zur Überprüfung und Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit baut das Elektrizitätswerk ein geeignetes Controlling auf."

Die SK PD/TED/DIB beantragt einstimmig die Verschiebung des ersten Satzes von Art. 7 Abs. 1: "Der Bereich Energiedienstleistungen wird als eigenständiges Geschäftsfeld mit Vollkostenrechnung geführt", an den Anfang von Art. 3.

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt im Anschluss an den neuen (verschobenen) ersten Satz des Art. 7 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

"Es ist anzustreben, dass das Geschäftsfeld ab 2015 eigenwirtschaftlich ist. Der Projektdeckungsbeitrag aller Energiedienstleistungsprojekte beträgt gesamthaft einschliesslich Kapitalkosten mindestens zehn Prozent. Die entsprechenden Grössen werden jährlich ausgewiesen."

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt im Anschluss an den neuen (verschobenen) ersten Satz des Art. 7 Abs. 1 Zustimmung zum Antrag des Stadtrates.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Ruth Ackermann (CVP), Dr. Davy Graf (SP), Marc Hohl (FDP) i.V. Urs Schmid (FDP), Alexander Jäger (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP) i.V. Marianne Dubs Früh (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) i.V. Matthias Probst (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Minderheit: Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Referent; Hans Nikles (SVP), Bruno Wohler (SVP)

Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen**Abs. 4 Abs. 1** (unverändert)

"Auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind die Bestimmungen der Zielsetzungen für die Energiepolitik und das Wärmeversorgungskonzept der Stadt Zürich einzuhalten. Das Elektrizitätswerk unterstützt den rationellen Einsatz von Energie durch intelligente Konzepte in der Planung und den effizienten Betrieb seiner Anlagen, deren Energieverbrauch dem Stand der Technik entspricht. Die Anwendung von erneuerbaren Energieträgern ist zu fördern."

Art. 4 Abs. 2**Antrag Stadtrat**

"Je nach Versorgungslage mit Elektrizität sollen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen eingesetzt werden."

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt Ersatz von Art. 4 Abs. 2 durch folgenden Wortlaut:

"Ab 2015 wird mindestens 50 % der produzierten Wärme und Kälte CO₂-frei oder CO₂-neutral erzeugt (z.B. ohne Erdgas, Erdöl). Es wird eine kontinuierliche Steigerung angestrebt. Wärmepumpenanlagen sind soweit möglich und sinnvoll mit natürlichen Kältemitteln zu betreiben. Es ist anzustreben, mindestens 50 % der Wärmepumpenanlagen mit natürlichen Kältemitteln auszurüsten. Massgebend ist die installierte Heizleistung."

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Ruth Ackermann (CVP), Dr. Davy Graf (SP), Marc Hohl (FDP) i.V. Urs Schmid (FDP), Alexander Jäger (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP) i.V. Marianne Dubs Früh (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) i. V. Matthias Probst (Grüne); Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Minderheit: Bruno Wohler (SVP), Referent; Hans Nikles (SVP)

Art. 4 Abs. 3 (unverändert)

"Bei der Wahl der Energieträger sind ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Elektrische Widerstandsheizungen zur Erzeugung von Raumwärme dürfen nur bei besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zum Einsatz kommen, so etwa, wenn dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder der Hygiene erforderlich ist, wenn

sich dadurch gesamthaft energetisch bessere Ergebnisse realisieren lassen oder wenn andere Lösungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Wärmepumpenanlagen müssen die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat im Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparmehrfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen."

Art. 4 Abs. 4 (geltende Fassung)

"Der Strombezug für Energiedienstleistungen hat zu den jeweils gültigen Preisen bzw. Tarifen zu erfolgen."

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt Ersatz von Art. 4 Abs. 4 durch folgenden Wortlaut:

"Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen bzw. jeweils gültigen Tarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität von naturemade basic aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen."

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Ruth Ackermann (CVP), Dr. Davy Graf (SP), Marc Hohl (FDP) i.V. Urs Schmid (FDP), Alexander Jäger (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP) i.V. Marianne Dubs Früh (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) i. V. Matthias Probst (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Minderheit: Bruno Wohler (SVP), Referent; Hans Nikles (SVP)

Art. 4 Abs. 5 (neu)

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt Art. 4 Abs. 5 (neu):

"Das Geschäftsfeld Energiedienstleistungen des Elektrizitätswerks strebt im Bereich der Gesamt-Energieversorgung von Gebäuden eine ökologisch und innovativ führende Rolle an."

Minderheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Dr. Davy Graf (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP) i.V. Marianne Dubs Früh (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) i. V. Matthias Probst (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne),

Mehrheit: Alexander Jäger (FDP), Referent; Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Ruth Ackermann (CVP), Marc Hohl (FDP) i.V. Urs Schmid (FDP), Hans Nikles (SVP), Jean-Claude Virchaux (CVP); Bruno Wohler (SVP)

Art. 5 Verhältnis zum privaten Gewerbe (unverändert)

"Das Elektrizitätswerk setzt zur Erfüllung seines Auftrages vorab seine im Bereich des Kerngeschäfts als Energieversorger erworbenen Kenntnisse und Ressourcen ein, namentlich aus den Bereichen Projektkoordination, Beschaffung und Betrieb von Anlagen, einschliesslich Bereitschaftsdienst und Call Center. Das Elektrizitätswerk vergibt die Aufträge für die Planung, die Projektierung und den Bau der erforderlichen Anlagen in der Regel an private Unternehmen."

Art. 6 Kooperationen (unverändert)

"In den Bereichen Marketing und Betrieb kooperiert das Elektrizitätswerk namentlich mit anderen Stadtwerken und Versorgungsbetrieben sowie mit allfälligen Tochtergesellschaften dieser Kooperationspartner. Soweit im Kundeninteresse oder aus sachlichen, z. B. geografischen Gründen geboten, kann das Elektrizitätswerk im Einzelfall auch mit anderen geeigneten Unternehmungen eine Kooperation begründen."

Art. 7 Berichterstattung (geltende Fassung)

"1 Der Bereich Energiedienstleistungen wird als eigenständiges Geschäftsfeld mit Vollkostenrechnung geführt. Das Elektrizitätswerk erstattet dem Gemeinderat alle drei Jahre Bericht über sämtliche durch das Geschäftsfeld Energiedienstleistungen finanzierten Anlagen. Dies gilt für sämtliche Anlagen, unabhängig davon, ob sie zulasten oder nicht zulasten von Rahmenkrediten bewilligt worden sind.

2 Die Berichterstattung erfolgt erstmals spätestens am 30. Juni 2010 per 31. Dezember 2009. Die Berichte haben Auskunft zu geben über Anzahl und Art der erstellten Anlagen und über die dafür getätigten Investitionen. Sie haben ferner zusammenfassend Aufschluss zu geben namentlich über die Zielerreichung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und den Wirkungsgrad der erstellten Anlagen sowie in Bezug auf die angestrebte CO₂-Einsparung."

Die SK PD/TED/DIB beantragt einstimmig, die Verschiebung des ersten Satzes von Art. 7 Abs. 1 an den Anfang von Art. 3 (vgl. Art. 3).

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt Ersatz von Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 durch folgenden Wortlaut (neu Art. 7 Abs. 1):

"Die Berichterstattung erfolgt jährlich und kann als Teil des Rechnungsabschlusses erfolgen. Sie erfolgt spätestens am 30. Juni 2011 erstmals per 31. Dezember 2010. Sie gibt zusammenfassend Aufschluss über namentlich die Zielerreichung in Bezug auf

Eigenwirtschaftlichkeit und Deckungsbeitrag, den eingesetzten Energiemix, die Zahl der Anlagen und das generierte Auftragsvolumen für die Privatwirtschaft, die CO₂-Einsparung, den Anteil natürlicher Kältemittel sowie andere positive Umwelteffekte und Pionierleistungen."

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt Beibehalten der geltenden Fassung von Art. 7 Abs. 1 (ohne Satz 1, dessen Verschiebung an den Anfang von Art. 3 einstimmig beantragt worden ist) und von Art. 7 Abs. 2.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Ruth Ackermann (CVP), Dr. Davy Graf (SP), Marc Hohl (FDP) i.V. Urs Schmid (FDP), Alexander Jäger (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP) i.V. Marianne Dubs Früh (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) i. V. Matthias Probst (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Minderheit: Bruno Wohler (SVP), Referent; Hans Nikles (SVP)

5. Die SK PD/TED/DIB beantragt einstimmig Zustimmung zu Dispositiv-Ziff. B. 2.

6. Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt Dispositiv-Ziff. B. 3. (neu; Hinweis: Konsequenz aus der beantragten Änderung von Dispositiv-Ziff. A. 1):
" Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass kleinere und mittlere Anlagen (bis zu 2 Mio. Franken im Einzelfall) durch die gemäss Kompetenzordnung zuständige Behörde im Rahmen des Budgets genehmigt werden. Die Ausgaben für diese Anlagen gehen nicht zulasten eines Rahmenkredites. Der Leistungsauftrag für Energiedienstleistungen des Elektrizitätswerks ist zu beachten."

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Ruth Ackermann (CVP), Dr. Davy Graf (SP), Marc Hohl (FDP) i.V. Urs Schmid (FDP), Alexander Jäger (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP) i.V. Marianne Dubs Früh (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) i. V. Matthias Probst (Grüne); Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Minderheit: Hans Nikles (SVP), Bruno Wohler (SVP)

Enthaltung: Vizepräsident Niklaus Scherr (AL)

Schlussabstimmung:

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Vizepräsident Niklaus Scherr (AL),

9 / 9

Ruth Ackermann (CVP), Dr. Davy Graf (SP), Marc Hohl (FDP) i.V. Urs Schmid (FDP),
Alexander Jäger (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP) i.V. Marianne Dubs Früh (SP),
Dr. Ueli Nagel (Grüne) i. V. Matthias Probst (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP),
Bernhard Piller (Grüne), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Minderheit: Bruno Wohler (SVP), Referent; Hans Nikles (SVP)

Für die SK PD/TED/DIB

Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP)
Sekretärin Monika Raschle



Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen

Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2002
mit Änderung vom 11. Juli 2007

Art. 1 Auftrag

Das Elektrizitätswerk wird beauftragt, Energiedienstleistungen («Energie-Contracting und Facility-Management») definitiv als neues Geschäftsfeld zu betreiben. Darunter fallen insbesondere die Lieferung von Wärme, Kälte, Frischluft und Licht und der Betrieb der zu ihrer Erzeugung und Aufbereitung erforderlichen Anlagen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Zu diesem Zweck ist das Elektrizitätswerk im Rahmen der jeweils gültigen Kompetenzordnung der Stadt Zürich namentlich ermächtigt, die dazu erforderlichen Dienstleistungs-, Kauf- und Lieferverträge mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten abzuschliessen, Investitionen in eigene Anlagen zu tätigen oder bestehende Anlagen zu übernehmen, solche zu betreiben oder betreiben zu lassen und sein Angebot an Energiedienstleistungen aktiv zu vermarkten. Die Rechte an den Anlagen werden zwischen den Vertragsparteien in einer Dienstbarkeit geregelt.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Elektrizitätswerk bietet Energiedienstleistungen primär auf dem Gebiet der Stadt Zürich an, ist jedoch - soweit zum wirtschaftlichen Gedeihen des neuen Geschäftsfelds tunlich und sinnvoll - berechtigt, auch in der übrigen Schweiz Energiedienstleistungen anzubieten, namentlich auch in Zusammenarbeit mit Elektrizitätswerken anderer Städte und Gemeinden.

Art. 3 Wirtschaftlichkeit

Alle Energiedienstleistungsprojekte des Elektrizitätswerks müssen innerhalb der Vertragsdauer mindestens eigenwirtschaftlich sein. Zur Überprüfung und Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit baut das Elektrizitätswerk ein geeignetes Controlling auf.

Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen

¹Auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind die Bestimmungen der Zielsetzungen für die Energiepolitik und das Wärmeversorgungskonzept der Stadt Zürich einzuhalten. Das Elektrizitätswerk unterstützt den rationellen Einsatz von Energie durch intelligente Konzepte in der Planung und den effizienten Betrieb seiner Anlagen, deren Energieverbrauch dem Stand der Technik entspricht. Die Anwendung von erneuerbaren Energieträgern ist zu fördern.

²Je nach der Versorgungslage mit Elektrizität sollen Wärmekraft-Kopplungsanlagen eingesetzt werden.

³Bei der Wahl der Energieträger sind ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Elektrische Widerstandsheizungen zur Erzeugung von Raumwärme dürfen nur bei besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zum Einsatz kommen, so etwa, wenn dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder der Hygiene erforderlich ist, wenn sich dadurch gesamthaft energetisch bessere Ergebnisse realisieren lassen oder wenn andere Lösungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Wärmepumpenanlagen müssen die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat im Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.¹

⁴Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweils gültigen Preisen bzw. Tarifen zu erfolgen.

Art. 5 Verhältnis zum privaten Gewerbe

Das Elektrizitätswerk setzt zur Erfüllung seines Auftrages vorab seine im Bereich des Kerngeschäfts als Energieversorger erworbenen Kenntnisse und Ressourcen ein, namentlich aus den Bereichen Projektkoordination, Beschaffung und Betrieb von Anlagen, einschliesslich Bereitschaftsdienst und Call Center. Das Elektrizitätswerk vergibt die Aufträge für die Planung, die Projektierung und den Bau der erforderlichen Anlagen in der Regel an private Unternehmen.

Art. 6 Kooperationen

In den Bereichen Marketing und Betrieb kooperiert das Elektrizitätswerk namentlich mit anderen Stadtwerken und Versorgungsbetrieben sowie mit allfälligen Tochtergesellschaften dieser Kooperationspartner Soweit im Kundeninteresse oder aus sachlichen, z. B. geografischen Gründen geboten, kann das Elektrizitätswerk im Einzelfall auch mit anderen geeigneten Unternehmen eine Kooperation begründen.

Art. 7 Berichterstattung²

Der Bereich Energiedienstleistungen wird als eigenständiges Geschäftsfeld mit Vollkostenrechnung geführt. Das Elektrizitätswerk erstattet dem Gemeinderat alle drei Jahre Bericht über sämtliche durch das Geschäftsfeld Energiedienstleistungen finanzierten Anlagen. Dies gilt für sämtliche Anlagen, unabhängig davon, ob sie zulasten oder nicht zulasten von Rahmenkrediten bewilligt worden sind.

Die Berichterstattung erfolgt erstmals spätestens am 30. Juni 2010 per 31. Dezember 2009. Die Berichte haben Auskunft zu geben über Anzahl und Art der erstellten Anlagen und über die dafür getätigten Investitionen. Sie haben ferner zusammenfassend Aufschluss zu geben namentlich über die Zielerreichung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und den Wirkungsgrad der erstellten Anlagen sowie in Bezug auf die angestrebte CO₂-Einsparung.

¹ Fassung gemäss GRB vom 11. Juli 2007; Inkraftsetzung auf den 18. August 2007.

² Fassung gemäss GRB vom 11. Juli 2007; Inkraftsetzung auf den 18. August 2007.